

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Extrablatt der Bad.Presse

Extrablatt der Bad. Presse

Karlsruhe, den 1. Oktober 1914.

Meldungen vom westlichen Kriegsschauplatz.

W.T.B. Großes Hauptquartier, 30. Sept., abends 9 Uhr
40 Minuten.

Nördlich und südlich von Albert vorgehende überlegene feindliche Kräfte wurden unter schweren Verlusten für sie zurückgeschlagen. Aus der Front der Schlachtlinie ist nichts neues zu melden.

In den Argonnen geht unser Angriff stetig — wenn auch langsam — vorwärts. Vor den Sperrforts an der Maaslinie ist keine Veränderung.

In Elsass-Lothringen stieß der Feind gestern in den mittleren Vogesen vor. Seine Angriffe wurden kräftig zurückgewiesen.

Vor Antwerpen sind zwei der unter Feuer genommene Sperrforts zerstört worden.

Vom östlichen Kriegsschauplatz ist noch nichts Besonderes zu melden.

Für die Redaktion verantwortlich: Albert Herzog.
Druck und Verlag von Ferdinand Thiergarten in Karlsruhe.

Verordnung über die Kriegsbeschäftigung

Reichsgesetz vom 1. August 1914

Verordnung über die Kriegsbeschäftigung

Im Namen des Kaisers und der Reichsregierung
Wir, der Kaiser, haben nach Anhörung des Reichstages
folgende Verordnung erlassen:
§ 1. Die im Reichsdienst stehenden Beamten,
die in den Kriegsdienst eingezogen sind,
sind von ihren bisherigen Diensten
entlassen und in den Kriegsdienst
einberufen.
§ 2. Die im Reichsdienst stehenden Beamten,
die in den Kriegsdienst eingezogen sind,
sind von ihren bisherigen Diensten
entlassen und in den Kriegsdienst
einberufen.
§ 3. Die im Reichsdienst stehenden Beamten,
die in den Kriegsdienst eingezogen sind,
sind von ihren bisherigen Diensten
entlassen und in den Kriegsdienst
einberufen.

Die im Reichsdienst stehenden Beamten,
die in den Kriegsdienst eingezogen sind,
sind von ihren bisherigen Diensten
entlassen und in den Kriegsdienst
einberufen.